Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 30 (1907)

Artikel: Aus Winterthurs Spitalordnungen : ein Beitrag zur Sittengeschichte

Autor: Ziegler, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

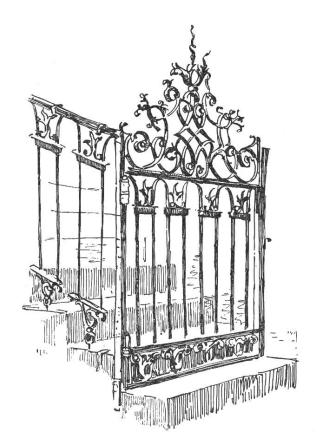
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gitter beim Baufe in Gaffen Dr. 20.

Aus Winterthurs Spitalordnungen.

Ein Beitrag zur Sittengeschichte.

Von Dr. A. Ziegler, Winterthur.

Lande grafsierende Festsucht getadelt, die zunehmende Üppigsteit in Kleidung, Speise und Trank. Die Vergangenheit erscheint dem Uneingeweihten in rosigem Lichte als eine Zeit der Einsfachheit, als die gute alte Zeit. Wer die Jahrhunderte Lang sich stets wiederholenden, schließlich ins kleinste Detail ausgebauten Kleiders und Sittenmandate unserer ehemaligen städtisschen Obrigkeiten kennt, wird diesem Kuhme der guten alten

Zeit fritisch gegenüberstehen. Er wird aus dieser intensiven Bekämpfung des Luxus aller Art den Schluß ziehen, daß es mit der vielgepriesenen Einfachheit früherer Zeiten nicht soweit her war. Zu dem nämlichen Schlusse führen uns auch zahlreiche Rechnungen von Festlichkeiten, Ehrenmahlzeiten usw., die sich erhalten haben. Die quantitative und qualitative Fülle der aufgeführten "fleischlichen" und "geistigen" Genüsse weckt sogar vielfach unsere Verwunderung, namentlich auch hinsichtlich der Fähigkeit unserer Altwordern, aller dieser gebotenen Genüsse Herr zu werden. Oftmals mag allerdings auch das Genossene der Genießenden Herr geworden sein, wie u. a. aus folgendem von rühmlicher Selbsterkenntnis zeugendem Beschlusse des Winter= thurer Rates vom 23. November 1569 hervorgeht: "Wann der Spitalmeister sin Herpstmal minen Herren gipt, so sölle er kein nachtmal und Schlaftrunck schuldig sin ze gen, sonder sölle uff den morndrigen tag Minen Herren den Jinbis darfür gen, man ist ze nacht fünst fol und schwancket man mit den Liechteren heim, das alle welt muß sähen unser fölle. Und sölichem vorzesin hand min Herren angesechen, uns allen ze guttem."

Aber auch im alltäglichen Leben befliß man sich keineswegs immer der größten Einfachheit und Mäßigkeit in Speise und Trank. Dies ersehen wir z. B. aus einer Ordnung des oberen Spitals in Winterthur vom Jahre 1626^{-1}), welche uns das Leben einer großen Haushaltung veranschaulicht. Zur Wohnung diente ihr seit der Reformation das am Neumarkt gelegene Haus der Sammlung, einer ehemaligen klösterlichen Vereinigung von Frauen. Arme, kranke und alte Bürger und Bürgerinnen fanden in ihm teils gegen Erlegung einer Einkaußsumme, teils unentgeltlich Aufnahme. Man unterschied sie deshalb in Herrenspfründer und Muspfründer. Da der Spital beträchtlichen Grundspfründer.

¹⁾ Stadtarchiv Winterthur, Aften Nr. 24.

besitz und bedeutende in Grundzinsen und Zehnten bestehende Einkünfte besaß, wurde seine Verwaltung jeweilen einem angesehenen, erfahrenen Manne übertragen, der als Spitalmeister 1) mit seiner Familie dort wohnte. Ihm war zur Erledigung der vielfachen Schreibereien und Rechtsgeschäfte ein Spitalschreiber beigegeben. Ein "Keller" verwaltete den Wein, das Getreide und Brot, zu deffen Herstellung der Spital einen eigenen Bäcker hielt 2). Zahl= reiche Anechte und Mägde hatten den Haushalt, die landwirt= schaftlichen Arbeiten, die Einbringung der Zehentfrüchte uff. zu besorgen. Die Familie des Spitalmeisters, der Spitalschreiber und die Herrenpfründer speisten in der Herrenpfründerstube, die Muspfründer und das Gesinde in der Knechtenstube, in welcher der Keller das Haupt war. Er mußte hier "guete ordnung haben, daß die hausgenossen so wohl von pfrüenderen als diensten erstlich den Guettigen Gott umb seinen gnaden reichen Segen über selbigen aufgetragner Speis und tranck andächtig pittind, hernach solche mit freuwden und fridlich ohne gewühl und zanck nießind, alsdan Gott dem heren darfür höchstens lob und danck sagind" 3).

Die Ordnung von 1626 macht uns nun mit dem Speisezettel dieser beiden Tischgesellschaften bekannt 4).

Danach gab es in der Woche drei "Fleischtage", nämlich Sonntag, Dienstag und Donnerstag. An diesen drei Tagen betamen die Muspfründer, Knechte und Mägde mittags Fleisch, die Herrenpfründer dagegen nicht nur mittags, sondern auch nachts "und allwegen bratis darzu". Während in der Knechtentube "das Mus" bei den übrigen Mahlzeiten sein einförmiges

¹⁾ Als Spitalmeifter war nur ein Mitglied des kleinen Rates wählbar.

²⁾ Bisweilen selbst zwei, vergl. Kellers ordnung und pflicht vom 6. Oktober 1703, fol. 2. Aften. Stadtarch. Winterthur Nr. 24.

³⁾ Kellers Ordnung, fol. 2.

⁴⁾ Die Austeilung von Brot und Wein wird darin nicht berücksichtigt.

Regiment führte, bot das Menu der Herrenpfründerstube etwas mehr Abwechslung. Am Montag gabs zu Mittagessen "ein Cost und ein fleisch Suppen 1) und fleisch", zum Nachtessen "fhsch oder fleisch inn shsch wis"; am Mittwoch "zu mit tag ein Cost ein böllen Suppen und darnach ein Eher mus oder ein Eher milch oder was ein Spitalmuetter2) sonst got brat, zu nacht sisch oder fleisch inn sisch wis". Am Freitag wiederholte sich der Küchenzettel vom Mittwoch und am Samstag wurde mittags "ein Cost und ein böllen Suppen und bachnh küchlh", nachts Suppe und Fleisch aufgetragen. Zum Morgenessen gab es täglich "ein Suppen oder ein mus".

An zahlreichen Tagen des Jahres erfuhr aber diese Regel eine den Herrenpfründern wie Muspfründern und Dienstboten gewiß gleich willkommene Ünderung. Religiöse Festtage, Tage der Ümterbesetung, der Vollendung wichtiger Arbeiten des land-wirtschaftlichen Betriebes oder der Administration des Spitals wurden besonders geseiert. Bei solchen Gelegenheiten versammelten sich gewöhnlich die Honoratioren des Städtchens in der Herrenpfründstube, die niedern Angestellten in der Stube der Knechte und Muspfründer und an einem wohl zubereiteten Mahle und ausgiebiger Tranksame sehlte es dann nie.

Wie billig begannen mit dem Neujahrstage, wenn auch nur in äußerst bescheidenem Maße, die Ausnahmen von der Regel. Fiel dieser nicht auf einen Fleischtag, so wurde doch zu seiner Feier Habermus und Böllensuppe ausgetragen.

Überdies empfingen alle Insassen "das gut jar, jeder ein halben batzen", die beiden Pfleger, der Schultheiß, welcher nicht

¹⁾ Im Gegensatz zu heutigem Gebrauch erscheint die Suppe immer erst als zweites Gericht.

²⁾ Die Frau des Spitalmeisters.

Pfleger war, und der Schreiber Würste, Fleisch, einige Brote, "ein bimat zelten" 1) und ein Hemd samt Kragen.

"Am 12 tag so ein schultheiß Rath hat 2) und man die ämpter setz alls die kü und schwin hirt und gmeiner Stat werchleut so gibt man minen heren gmeinlich ein imbis mall und megtet man ein schwin und ein Rind druff."

Der Tag der Lichtmeß ward jedem Bewohner des Spitals durch Verabreichung von "ein bar bachinh küchlh" versüßt.

Besonders üppig lebte man zur Fastnachtzeit. Am Freitag vor der Herrenfasnacht³) ließ der Spitalmeister jeweilen die beiden letzten Schweine des betreffenden Winters und ein Kind schlachten. An diesem Festtage hatte er die Pfleger und die Mitglieder des kleinen Kates zu Gästen und gab "man inen zum sleisch ein hun und zum bratis ein Cappunen".

An der jungen Fasnacht⁴) empfing alles Volk in der Knechtenstube Sulz, jeder Pfründer in seine Schüssel, die Knechte und das übrige Volk zusammen.

Ein ausgiebiger Fleischtag war der folgende Tag, der Eschenmittwuch⁵). Dannzumal erhielten sämtliche Insassen mittags Schüblinge, Diegenfleisch und Rippli und zwar in jede Schüssel ein Stück Speck, ein Rippli, einen oder zwei Riemen Diegenfleisch und einen halben Schübling.

An der alten Fasnacht⁶) wurden die Pfleger, Schult= heißen, Schreiber und Nachbarn des Spitals mit "lugtmilch",

¹⁾ Diese scheinen ein ftark gewürztes Gebäck gewesen zu sein. Siehe unten p. 216.

²⁾ Am zwölften Tag nach Weihnachten, also am 5. Januar.

³⁾ Diese fällt auf den Sonntag Estomihi, den 7. Sonntag vor Ostern.

⁴⁾ Dienstag nach Estomihi.

⁵⁾ Mittwoch vor Invocavit.

⁶⁾ Sonntag Invocavit.

d. h. geschwungenem Rahm beschenkt "und gibt man allem volck im hus ouch".

An Lätare oder Mitfasten 1) versammelten sich die kleinen Käte, die Rechenherren des großen Kates, der Dekan, Weber, Züricher Amtmann 2), der Doktor und Obrist=Richter, sowie die Stadtwerkleute zu einem Abendtrunk in der Herren= pfründerstube. Hiebei setze man ihnen einen Salat mit Eiern, Diegenwürste und Fleisch sowie Küchli vor.

Am Maitag erhielt jeder Spitaler "ein bar bachnh küchlh". Den beiden Pflegern, dem Schultheißen, der nicht Pfleger war, und dem Schreiber wurde "die meigeten" gegeben³), bestehend aus "einem 18 K schweren Anckenstock und einem Eierziger". An diesem Tage hatte der Spitalmeister wiederum die Räte und übrigen Herren wie an Ostern und Lätare zu Gaste und bewirtete sie mit "meigeten und küchlh".

Der Auffahrtstag wurde wieder durch Verabreichung von "Lugtmilch" geseiert, ebenso der Pfingsttag, an welchem auch noch Küchli ausgeteilt wurden.

Am St. Albanstag (21. Juni), dem Tage der Schult= heißenwahl, versammelten sich die untern Beamten und Ange= stellten der Stadt im Spital zu einem gemeinsamen Nachtessen. Da erschienen die drei Stadtknechte, die Werkleute, Wächter, Kuh= und Schweinehirten, der Siegrist, Feldsorster und Toten= gräber. Ihnen mußte auf drei Platten Salat, Diegenwürste und Diegensleisch, darauf in drei Platten Suppe, auf zwei Tellern

¹⁾ Drei Wochen nach Invocavit.

²⁾ Einen solchen gab es in Winterthur seit 1540, da die Stadt Zürich von Wolf von Breitenlandenberg das Dorf Nestenbach mit allen Gerichten erkauft hatte. Er hatte seinen Sitz im Rütihaus. (Stadt= archiv Winterthur. Stadtbuch p. 29.)

³⁾ Ballen von Maibutter. Lgl. Schweiz. Idiotikon IV. 11.

Fleisch, auf zwei Tellern Bratis und genug zu trinken aufgetragen werden.

Die Verdingung des Kornes sowie die jenige des Hafers boten auch wieder erwünschten Anlaß zu kleinen Fest= essen. Da kamen "die pfläger am Sunntag zu morgen gen essen und noch ein her oder zwee oder dreh zu inen und zabend ein disch voll und gibt man eim jeden schniter ein brot und ein halbmas win und ziger ouch den schüren manen".

War die Ernte vorbei, so wurde die Sichellegi gefeiert, die der Ökonomie des Spitals am schwersten zusetzte. Dazu lud der Spitalmeister die Pfleger, Schultheißen, Räte, Rechenherren, den Kilchherrn, Weber und Amtmann in die Herrenpfründer= In der Knechtenstube saßen neben den Pfründern und Schnittern die Werkleute der Stadt, fämtliche Handwerksleute, die Wächter, der Kuh= und Schweinehirt. Auch alle zu beiden Seiten des Spitals wohnenden Nachbarn, Männer und Frauen, wurden durch den Spitalschreiber zu diesem Feste geladen. Sie erhielten draußen ein gutes Mahl. In der Anechtenstube wurde Suppenfleisch, Sauerbraten "und inn jeder schüßlen sunst ein rächter braten" aufgetragen. Die Gesellschaft der Herrenftube und die Nachbarn bewirtete der Spitalmeister mit "Suppen= fleisch, visch, bratis und küchly". Obendrein gab man jedem von ihnen wie auch den Schnittern, ein bar buren küchly heim zu thragen", einen Bhaltis, wie man sagte.

"An der killwy" (10. August) erhielten die Herrenspfründer "junge gülly") zum bratis am morgen nach der bredig zum ässen". Alles Volk im Spital bekam an diesem Tage "päffer" (Pfeffer?) "und schickt man den pflägeren, dem schriber und dem schultheißen der nit pfläger ist und allen nachburen wie die lugmilch".

¹⁾ Junge Hähne.

An St. Michelstag speiste man im Spital zum ersten Male bei Licht¹), was durch den sogenannten "Liechtbraten" gefeiert wurde. Daraufhin schlachtete der Spitalmeister eine Kuh "oder sunst ein väch". Dann wurden auch die geschätzten "bismatzälten" bereitet "und that man inn ein bimaten zälten $1^{1/2}$ Lot pfäffer 2 Lot nägeli und zimet bullsfer und $3^{1/2}$ Lot Imper, Summa 7 Lot".

An St. Gallen = und St. Martinstag (16. Oktober und 11. November) erfreute ein Sauerbraten die Herzen der Spitaler.

Waren die Herbstarbeiten vollendet, so seierte man das Trottenmahl, zu welchem sämtliche Insassen des Spitals, die Zehentknechte und Trottenmeister sich vereinigten. Dabei wurde "Suppen fleisch und sur bratis" aufgestellt und gab man "allem volck in der Knechten Stuben zu trinken bis umb die 12 uren aber den zehend Knechten bis spung hand".

Nach der Steuerwoche ließ der Spitalmeister auf St. Katha=rinatag (25. November) die beiden ersten Schweine und ein Rind schlachten.

Saßen die Herren Pfleger über der Rechnung, "so megkget man ein Rind unnd ein schwinn".

Auf den Tag der Rechnungsablage durch den Spitalmeister wurden wiederum zwei Schweine und ein Rind geschlachtet.

Alle diese Schlachtage waren für die Insassen des Spitals Freudentage. Auch die Pfleger, Schultheißen und der Schreiber sahen ihnen erwartungsvoll entgegen, denn jedem von ihnen sandte der Spitalmeister jeweilen die Metzgeten, bestehend aus "würst, einem Stück Fleisch vom Ochsen und einem Ripli". Am Tage der Rechnungsablage versammelte sich überdies im Spital

¹⁾ Dies geschah von St. Michelstag bis zur Fasnacht.

eine zahlreiche eß= und trinkfeste Gesellschaft. In die Herren= pfründerstube wurden wiederum die Pfleger, Schultheißen, Räte, Rechenherren, der Züricher Amtmann, der Dekan, der Weber, der Fürsprech, der Herr Doktor und Obrist=Richter, ja sogar gemeiner Stadt=Werkleute geladen. Behuß leichteter Bewälti= gung der vielsachen Fleischgenüsse gabs dabei, wie die Ordnung kurz aber vielsagend bemerkt, "gnueg win". In der Anechten= stude saßen die Muspfründer und das Gesinde ebensalls fröhlich beisammen. Sie erhielten "umb die zweh blut= und Läberwürst und bratis und bratwürst und zu trinken ein notturfs").

Den Schluß der fünfundzwanzig die Regel von der Einsfachheit bestätigenden Ausnahmen bildete "der heilligen wienächt tag". Da gab man "allem volk würst und ein Sultz".

Wie der Küchenzettel, so wurde auch der Kellerzettel, wenn auch meistens nicht qualitativ, so doch quantitativ obrigkeitlich festgesetzt. Diese Kellerordnungen bestätigen durchans den Einsdruck, den die betrachtete Speiseordnung erweckt hat. Nicht nur zeigen sie keine Spur etwa vorhandener Enthaltsamkeitsbestrebungen, sie lassen sogna vielsach den Begriff der Mäßigkeit nach heutiger Anschauung völlig vermissen.

¹⁾ Am 23. Jan. 1771 wurde durch den Rat für dieses Jahr Einstellung des Meistermahles beschlossen und ein Äquivalent in Geld geordnet. "Auf Andringen H. H. Schultheiß und Oberpfleger Sulzer, haben Mngn. Hrn. in Betracht der diesmaligen betrübten Zeitumständen und des exorditanten Auswands an Vistualien, so über das so geheißene Meistermahl im Spittal ergehet, diesere so ohnnötige und kostdare Mahlzeit für dies Jahr abgestellt, und dafür jedem von den Herren, so in der oberen Studen speisen Thaler oder Gl. 1. 32 Sch. an gelt zu geben geordnet, denen in der untern Stude speisende Gl. 1. 10 Sch. jedem. Dem Herren Amtmann soll der Thaler auch geschickt werden. Den Stadtwersmeistern, so die Malzeit genossen, jedem 1 Gl. nebst einer kanten Wein und 2 Brödtlenen; den Pfründeren und Diensten, jedem 15 Sch., ein Maß Wein und 1 Brödtle, den Becken jedem 50 Sch. oder Gl. 1. 10 Sch., desgleichen auch den Stadtdienern." (Kats-Prot. von 1771, pag. 7.)

Eine Ausnahme macht die Ordnung, welche der Rat behufs Einschränkung des Weinkonsums im Spital am 9. Juli 1589 erließ!). Doch ist zu bemerken, daß er dabei mehr der Not ge= horchte als dem eignen Triebe.

Das Aktenstück ist namentlich auch in seiner mit moralissierenden Betrachtungen verzierten Begründung der vorgeschriesbenen Einschränkung interessant und seine Einseitung mag desshalb hier mitgeteilt werden.

"Nachdem unns Gott der Allmechtig, betz etliche Jar. (onne zwhffell vonn unnsers undanckbaren überflüssigenn unnd unmessigen läben unnd wässens wegen.) ouch das wir lender spnne heilligenn gaaben mykbrucht, gstraafft, also das er unns gar wenig whn? lassen wachsen · ouch hienebennt zu beforgen nit am uffhören · besonders (wie der ougenschynn mitbringt) unns wytters mit siner ruttenn heimsuchen werde. Da ein nede Oberkheit · zu beguettigung unnd Ablehnung synes gefasten Zorns und ungnad · schuldig ist · alle myßbrüch unnd unordnungen mit ernst abzeschaffen. So nun min gnedig Herren Schultheiß ouch ein ersammer Ratt . jüngster tagen verstendiget worden . unnd waarhafftig befunden · das bysher inn irem Spitaall allhie · etliche myßbrüch in übung gwessenn · synd sy ußer hierzu ge= zwungner nott, beursechiget worden · sich an denn bärlichen 2) fell unnd menglen · zuersechenn · unnd denhin wo unmäß · mit autter Ordnung unnd fürsechung zu verbesseren. (Wie dann solichs unnd derglichen · nit allein inn unnsserer gnedigen Herren unnd Oberen Statt Zürich . sonndern ouch anderen Chrystenlichen Oberkheiten Clösteren unnd Spitällen fürgenommen wirt.) Deßhalb zu differ obschwäbendenn · lendigenn 3pt · haben in uß beweglichem Chrhstenlichen hffer hernach geschrybne Ordnung gemacht · unnd

¹⁾ Stadtarchiv Winterthur A. 24.

²⁾ offenbaren, fichtbaren.

whns halber nach messigung und gstaldtsamme etwas abbruchs gethann · der Hoffnung · werde sinch kein guthertiger unnd recht verstendiger · denen ouch des Spitalls nut anglegen ist. · dheins= wegs darab entsetzen noch beschweren · sonnder (wie unwyder= sprächenlich unnd offenntlich am tag) zuherkenn füeren · das der won in einem gar treffentlichen hochen · ouch zum theill uner= hörtenn thüren gelt ist · fürnemmlich das Kynndtbetteren · alt betagte Kranckne unnd presthaffte whb und manns personnen, des whns gar nach manglen muessen · ouch habliche unnd ver= mögenliche erliche Lanndtlüth · die hüpsch hab unnd gutt unnder= handen · gar selten whn zetrincken · im grund erwegen · unnd sich dessenn danckbarlich settigen unnd benüegen lassen . ouch ge= dachte min herren gfaarlicher whhe nit hinderredenn · darumm ußrichtenn · als was maßen verdencken · besonders den Herren Gott helffenn anrüeffen unnd pitten · das er fürgenommnen Zorn in gnaden fallen lasse . ouch synn gnedig angsycht nit vonn uns wende · recht wyderumm mit gutten fruchtbaren und rychlichen Jaren vätterlich begaaben und gnaaden welle."

Durch diese Ordnung, die sich nur auf die Dienstboten und Werkleute bezog, wurden nun folgende Beschränkungen festgesett:

- 1. Dem jeweiligen Oberkarrer sollten künftig nur noch täglich "anderthalb maß whns fürgsteldt werden · zenießen sins gfallens".
- 2. Den Roßbuben wird künftig kein Wein mehr gegeben, "soliche junge Knaben mögint sych woll des wassers behelffen".
- 3. Dem Müller und dem Bäcker "weliches ouch mertheils junge personnen" solle täglich jedem eine halbe Maß Wein gegeben werden.
- 4. Die Rebleute erhalten fortan nach Vollendung eines Werkes keinen Wein mehr.
- 5. Während es bisher Brauch gewesen war, an den heiligen Tagen "einen sester mit whn, der such in die acht maß an=

- gelouffen", zu geben, sollen künstig nur noch diejenigen Anechte, die sonst gar keinen Wein erhalten, an diesen Tagen jeder eine halbe Maß, "zuergetzligkeit" bekommen.
- 6. Den Mähdern im Heuet und Emdet wurde eine halbe Maß täglich geordnet.
- 7. Ebenso den Knechten, die in der Korn- und Haferernte Garben aufbinden.
- 8. Wenn man den Hanf "in die Ros") legt und wiederum daraus nimmt, solle künftig kein Wein mehr verabreicht werden.
- 9. Diejenigen, welche Garben in die Scheune abladen, erhalten jeder täglich eine halbe Maß.
- 10. "Denen, so zur zht der ern unnd im herpst uff die zenden gaund²), dero onne den Rhnder Anecht drhg unnd gar nach all wolbetagt sind, der selben sampt dem Rhnder Anecht hedem solle alle tag zum hmbhß einhalb maß unnd znacht ouch hedem einhalb maß verlangen"³).
- 11. "Wen man das höuw uß dem Lyffithall 4) heimfüert," läßt man dem Oberkarrer sein oben bestimmtes Quantum und gibt weiter keinen Wein mehr.
- 12. "So man whdet ⁵), oder im holtz werchet, wirt man uß bevelch ernempter miner herren ouch niemants kein whnn mer geben."
- 13. Wenn "die tröscher frücht uff füerent" und man ihnen zu essen gibt, bekommt keiner mehr als ½ Maß Wein.

¹⁾ Kleiner Teich, in welchem der Hanf eingeweicht wurde.

²⁾ Das find wohl die Zehntenschätzer.

³⁾ Hier, wie überall in dieser Ordnung, kommt die damalige Ansschauung zum Ausdruck, daß der Wein ein Heil= und Stärkungsmittel sei, somit namentlich kranke und alte Personen seiner bedürften.

⁴⁾ Linsethal, die schmale von der Töß durchflossene Ebene zwischen Gamser und Kyburg.

⁵⁾ Weiden schneidet.

- 14. "Ann Sannt Martins tag, da man bysher den wynn vers sucht hat, denhemall alle unbschendenheit unnd unmaß gebrucht, ouch vill anlaßes zu Allerlei ergernussen unnd uns verschampte geben worden, haben min herren im besten umb mererer erbarkeit wyllen ouch uff ghept unnd allenklich abskennt nit mer zugestattnen."
- 15. Während bisher jeder Köchin "täglich drig groß holtzin bächer mit wyn worden", solle sie sich künftig täglich mit einem Becher begnügen.
- 16. Den Wäscherinnen, die nicht Dienstboten des Spitals sind, solle jeder täglich "zmorgen einhalb maß, zum hmbis ouch einhalb maß unnd wen sh uß gwäschen allen gemeinlich zwo maß whn geben werden".
- 17. "Und wie unther der nihßbruch gwessen, das wen etwan ein personn, es singe im Oberen ald unnderen Spitall mit tod abgangen, das man denhin nach bestattung ein sester mit whn zuvertrincken gebenn, halten unnd achten min Herren für ein rechte unordnung, hehdischen bruch unnd übellstand."

Welche, nach heutigen Begriffen fast unglaubliche Quantitäten Weines den Dienstboten, Arbeitern und Taglöhnern des Spitals in guten, ja selbst nur gewöhnlichen Zeiten verabreicht zu werden pflegte, dafür gibt die am 6. Oktober 1703 neu bekräftigte aus dem 17. Jahrhundert stammende "Kellers ordnung und pflicht" 1) Auskunft. Das "Ordinäri" hält sich zwar noch in relativ bescheidenen Grenzen. So empfingen z. B. der Meisterknecht und der Wasserhecht mittags und nachts zusammen je 1 Quart, d. h. zwei Maß Wein, der Senn und seit 1707 auch die Rinderknechte je 1/4 Maß, der Wagner je 1/2 Maß, "die ob dem so zenanten Bueben Täffeli sitzen", je 1/4 Maß, die Röchin

¹⁾ St.=A. B. A. 24.

je ½ Maß; die übrigen drei Mägde (die Herrenmagd, Siechensmag und Schweinemagd) bekamen nur am Sonntag zusammen 1 Maß Wein. Jeden Sonntag erhielten die Anechte zur Feier des Tages insgemein noch 1 Maß über das Ordinäri und jeden heiligen Tag zwei Maß. Taglöhner bekamen zum Abendbrot ½ Maß Wein, ebenso die Dienstboten, wenn sie mit ihnen arbeiteten, sogar diejenigen, welche am Bubentische saßen. Hands werkern pslegte man um neun Uhr und abends je ½ Maß zu verabreichen. In der Aberlaßzeit empfingen die Dienstboten, salls sie nicht über diese Zeit nach Hause gingen, während zwei diese Tagen außer ihrem Ordinäri mittags und nachts je ¼ Maß Wein zur Stärfung.

In den Zeiten "der absonderlichen Werke" griff aber eine andere Ordnung Plat und solche Zeiten gab es oft im Jahre! So erhielten z. B. die Knechte, die ins Linsethal zu Acker fahren, oder dort ansäen oder eggen mußten, je eine Maß Wein nebst Brot und Zieger über das Ordinäri. Beim Anfäen der Felder mit Korn, Roggen, Weizen, Hafer 2c. bekam jeder Knecht am Morgen, zu Mittag und nachts je eine halbe Maß Wein, die Mägde, welche "undergan" 1), je 1/4 Maß. "Und wan man mit anseehen und eggen fertig ist, gibt man allen knechten und mägden insgemein ein gebürenden trunck, auf eine persohn ungfahr drey viertel maß wein." Fremde Ablader, die Zehnt= und andere Früchte in den Scheunen des Spitals abzuladen hatten, empfingen nebst vier Broten des Tages am Morgen, um neun Uhr, abends und nachts je eine halbe Maß Wein. wurden während des "Linsenthaler= und Eschenberger Heuets", sowie im Emdet jedem Mähder täglich zwei Maß Wein verab=

¹⁾ Dazwischen gehen, dem Sämann vorangehen zwischen dem zu bestreuenden und dem bereits bestreuten Gebiete, um ihn vom Uebersäjen abzuhalten. Schweiz. Idiotifon II. 13.

Das "Aeschenberger zühnen" 1), das Rathsamen und reicht. Rühren der Frucht", das Säubern derselben zur Saat, das Ein= heimsen der Früchte, das Dreschen, "das Haufen" und "Hauf= leuchen"2), das Düngen der Felder, die "Räben arbeiten", das "Stecken tannen (Rebstickel) hauwen und füehren", "Widhauwen", "Wuehren", "Wümmen" und "Trucken", "Wallmen raumeten" (Räumungen des Tenns), "heimblichkeith us füehren und lehren" 3) und noch manche andere Geschäfte hatten eine Steigerung des Ordinäri oft bis auf zwei Maß, das Garbenbinden, Korn= und Haferschneiden sogar bis auf 2½ Maß pro Ropf zur Folge. Alljährlich mußten die Fruchtvorräte des Spitals der Rechnungs= ablage wegen einmal gemessen werden. Bei dieser Arbeit er= hielten der Immeler, sowie die Knechte, eigene und fremde, jeder am Morgen, um neun Uhr, mittags und abends je eine halbe, nachts eine ganze Maß, also pro Tag volle drei Maß Wein. Das nämliche Quantum bezogen auch die "Hauftarer", die den Hanf über einem Teuer dörrten, da bei dieser gewöhnlich von Männern besorgten Arbeit Rauch und Hitze großen Durst ver-Wurden die Karrer nach Pfäffikon geschickt, um die ursachten. Zehentfrüchte abzuholen, "so gibt man einem jeden morgens, ehe sie hinweg fahren, ein halb maß wein, fehrner auf die straß zusammen sechszehn broth und sechszehn maß wein; wan sie wiederumb heimb komen, jedem ein halb maß wein, ein halb bröthli und zu nacht widerumb also". Da damals laut fol. 15 der Ordnung vier Karrer waren und die Hinfahrt nach

¹⁾ Das Gingäunen ber Wiesen im Gichenberg.

²⁾ Das Anfäen und das Ausziehen des Hanfes.

³⁾ Bei diesem Geschäft hatte der Spital nicht nur den Anechten eine Maß Wein und ein halbes Brot über das Ordinäri zu geben, sondern mußte auch noch nach altem Brauch "dem Herrn Stadtrichter Forrer, wan man die heimblichkeit durch sein Haus lehret, täglich zwo maß wein und 2 broth verabsolgen".

Pfäffikon, das Aufladen der Früchte und die Kückfahrt wohl zwei Tage beanspruchte, emfing also ein Karrer am ersten Tage $2^{1/2}$ und am zweiten Tage dieses "absonderlichen Werkes" drei Maß Wein.

In allen diesen Fällen spielte die Quantität des verabfolgten Weines die Hauptrolle. Bisweilen wurde aber auch auf
die Qualität Gewicht gelegt. So schreibt des Kellers Ordnung
f. 56 unter dem Titel "Zehendknechten beeidigung" vor: "auf
die ernd gibt man ihnen 13 iedem 1 maß wein aus dem Kind
beter saß und 1 brot; im herbst den 10 mäßigen Sester mit
wein aus Kellers seßli und zwei gmein ziger". Auch die sechs
"verdingten tröscher", d. h. diesenigen, welche nicht im Taglohn
arbeiteten, sondern das Dreschen sür eine vereinbarte Summe
besorgten, erhielten wöchentlich einmal eine Probe aus des Herrn
(Spitalmeisters) Keller. "Wan sie zu ende der wuchen den lohn
abholen, gibt man Ihnen uß dem herrn keller zusamen von der
gatung wein wie man den Kindbeteren schicket oder den krancknen,
zwo maß wein¹).

Während wir bisher hauptsächlich die Fürsorge für das männliche Dienstpersonal kennen lernten, wollen wir nun sehen, wie der Spital auch seine Mägde und Taglöhnerinnen vor dem quälenden Gefühle des Durstes zu bewahren trachtete.

Wie schon oben p. 222 mitgeteilt wurde, bekamen die drei Mägde gewöhnlich keinen Wein. Während die Köchin täglich eine Maß empfing, mußten sie sich alle drei mit einer Maß an Sonn= und Festtagen begnügen. Doch auch für sie galten die Ausnahmebestimmungen der zahlreichen "absonderlichen Werke".

¹⁾ Kindbetterinnen, franke Bürger und Bürgerinnen empfingen nach altem Brauch aus dem Spital guten Wein zur Stärkung. Das Faß "in dem herrn keller", das den Wein erster Qualität enthielt, hieß deshalb das Kindbetterfaß. Auch das oben genannte "Kellers feßli" wird einen guten Tropfen enthalten haben.

"Im Jeten der Früchten" bekamen sie, wenn sie vormittags jäten gingen, mittags zusammen eine Maß Wein, gingen sie aber erst am Nachmittag, so hatten sie nur nachts eine Maß. Beim "Gartnen" erhielten die Mägde und die Köchin jede zum Abendbrot eine halbe Maß Wein. Halfen sie beim Ansäen des Getreides mit "undergan", so empfingen sie morgens, mittags und nachts jede 1/4 Maß. "Im haufet und hauf leuchen", bei allen Rebarbeiten und beim Ausziehen der Rüben überschritt das Quantum der einzelnen Person bereits eine Maß. Bei diesen Werken erhielten sie nämlich mittags zusammen eine Maß, abends jede eine halbe Maß und nachts insgemein wieder eine Maß. Eine weitere Steigerung brachte das "Hauf rätschen". "Kätscherin" empfing morgens, mittags und abends je 1/2 Maß Wein. In der Korn= und Haferernte bekamen die Mägde um neun Uhr und abends jede eine halbe Maß, mittags und nachts alle drei zusammen jeweilen eine Maß, also pro Kopf 12/3 Maß Wein. "Im Heuwet und Emdet" stieg ihr Quantum sogar auf 13/4 Maß. Jede Magd und Taglöhnerin erhielt während dieser strengen Zeit am Morgen 1/4 Maß, für Mittag und Abendessen eine Maß und nachts eine halbe Maß; "und wan sie zu nacht kein milch haben, fühlt man Ihnen das käntli noch ein mahl". In letterem Falle wurde also sogar das Quantum von zwei Maß Wein noch erheblich überschritten.

Außer diesen landwirtschaftlichen gab es auch noch häusliche "absonderliche Werke", deren Verrichtung den Mägden durch tägeliche Verabreichung von ein bis zwei Maß Wein erleichtert wurde; so das "Kerzen tuncken"), Stuben fägen, Sschirr fägen auß meister mahl, Fleisch in das Kamin hänken und bändlen". Beim "Ancken siehden" steigerten Dampf und Hitze den Durst, daher "vorderen die mägd zusamen dreh maß wein dreh broth".

¹⁾ Kerzen herstellen durch Eintauchen von Schnüren in Unschlitt. (Bermutung von Herrn Prof. Dr. Schwyzer.)

"Man soll es Ihnen geben", sagt die Ordnung. Eine ähnliche Wirkung hatten die Wäschen und Garnwäschen. Die Wäscherinnen und die ihnen helsenden Mägde empfingen deshalb am Morgen, mittags und nachts je drei Maß zusammen "und zu letzt noch ein kanten voll zusamen". Auch das "Bestreichen" 1) scheint eine Arbeit gewesen zu sein, die viel Durst verursachte. Deshalb erhielt jede Bestreicherin des Tages zwei Maß Wein. Die bei dieser Arbeit helsenden Mägde und die Köchin bekamen am Morgen und um neun Uhr zusammen je $1^{1/2}$ Maß, nachts weitere zwei Maß "und dan zu letzt gibt man allen insgemein ein kanten mit wein".

Wir sehen, daß Mägde und Taglöhnerinnen den Spitalwein nicht weniger bekömmlich fanden als die Taglöhner und Knechte und in bezug auf Trinksestigkeit dem männlichen Geschlechte wenig nachstanden.

Außer diesen mannigsaltigen wirklichen "absonderlichen Werken" zählt des Kellers Ordnung unter dieser Kubrik auch noch eine Anzahl von Freuden= oder Traueranlässen auf, da solche immer mit einem guten Trunke geseiert wurden, für dessen Verabreichung der Keller zu sorgen hatte. Auch sie lassen einen Blick tun in unsere alten, zum Teil erloschenen Volkssitten.

"Für Herrn Spithalmeister und Schreibers würgeten?) gibt man den pfrüendern und diensten ein gebührenden trunck?) und iedem ein halb bröthli"; ebenso an "neuw Jahr, wan sie

¹⁾ Die sog. Gefässe der Bettstücke inwendig mit "Licki" bestreichen, um das Hervordringen der Spizen der Federschäfte und das Eindringen von Staub zu verhüten, eine Arbeit, die früher regelmäßig an neuer Bett-wäsche vorgenommen und von Zeit zu Zeit wiederholt wurde. (Schweiz. Idiotifon III. 1249.)

²⁾ Die Würgeten ist die Darbringung des Glückwunsches am Namens= oder Geburtstage.

³⁾ Als "gebührenden trunck" bestimmt des Kellers Ordnung an ans berer Stelle 3/4 Maß.

für Herrn Spithalmeisters stuben komen und singen". An der Fasnacht empfingen die Knechte, Mägde, Pfründer und "die ob dem bueben täffeli" nach altem Brauch einen Eimer Wein. Ein andermal erhielten sie das gleiche Quantum unter dem Namen Bohnenwein¹).

Wohl an St. Martinstag wurde im Spital "die Mostjuppen"2), bestehend aus "einer kanten mit win und zwei broth
unter solgende Personen ausgeteilt: "M. G. H. den kleinen
Käthen, herrn Stadtschreiber, beiden heren Rechenheren vom
großen Rath, allen heren Geistlichen und Schulmeister, dem
schreiber, dem hausmeister, den drei dienern und Stattbott, der
ganzen nachbaurschaft beh dem Spithal im winkel desgleichen
eines heren Spithalmeisters kinder und gschwüsterten dem
keller". Die Pfründer bekamen unter diesem Titel "zehen sierling wein lauter maß zusamen und jeder 1/2 brot".

An Stelle der ehedem dreimal im Jahr (an der alten Tas= nacht, am Auffahrts= und Pfingsttag) unter die Pfründer und Dienstboten verteilten Luggmilch³) wurde nun Wein ausgeteilt, der aus diesem Grunde den sonderbaren Namen "Luggmilchwein" führte. "Die pfründer und dienst haben alle Jahr dreh lugg= milchen ghabt, ein ieder absonderlich darfür gibt man ietzunder allwegen einem für ein luggmilch ein maß wein, ½ broth." Als Verfalltage dieses Luggmilchweines wurden der 24. März, der 3. und 10. April sestgesetzt.

Die trüben Tage von Krankheits= und Todesfällen im Spital spiegeln sich ebenfalls in des Kellers Ordnung, denn auch sie hatten jeweilen eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Versbrauches von Wein und Brot zur Folge. So oft ein Geist=

¹⁾ Die Bedeutung dieses Wortes ift unbekannt.

²⁾ Lgl. die Ordnung von 1589, Bestimmung 14 p. 221.

³⁾ Siehe oben p. 213 und 214.

licher eine kranke Person im Spital besuchte, erhielt er · jedes mahl zwo maß wein und zweh broth". Starb ein Insasse des Spitals, so empfingen der Geistliche, welcher die Leichenpredigt hielt, und derjenige, welcher die verstorbene Person verkündete, das gleiche Quantum. Der Tischmacher bekam, "wan er den baum 1) bringt", eine Maß Wein und ein Brot; ferner (wahrscheinlich nach der Beerdigung) zwei Maß Wein und zwei Brote, ebensoviel der Totengräber und der Siegrist. Die Siechenmagd, "so wachet und die verstorbene persohn versorget", hatte Ansspruch auf drei Maß Wein und drei Brote. Die Knechte endlich, welche den Toten zu Grabe trugen, wurden für diesen Dienst christlicher Nächstenliebe durch einen Vierling Wein entschädigt 2). Feder Todesfall im Spital hatte somit für diesen die Ausgabe von 22 Maß Wein und 14 Broten zur Folge.

Wir haben aus diesen Spitalordnungen Winterthurs ein Bild des alltäglichen Lebens einer gut situierten Kleinstadt aus längst vergangener Zeit kennen gelernt. Familiäre Gemütlichkeit spricht aus demselben und die allgemeine Freude an heiterem, sorglosem Lebensgenuß. Dagegen gehören rastloser Tätigkeitsedrang, Genügsamkeit und Einsachheit nicht zu seinen charakteristischen Merkmalen.

¹⁾ Sarg.

²⁾ Von der in der Verordnung von 1589 ausgesprochenen Verurzteilung dieser Sitte als "hendischen bruchs und übelstands", vgl. oben p. 221, war man offenbar schon längst wieder abgekommen.